



Handreichung

zur Erarbeitung eines institutionsbezogenen Konzeptes zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Behinderung

Erarbeitet im Rahmen des Runden Tisches

„Unterstützungs- und Präventionsangebote gegen (sexualisierte) Gewalt an Menschen mit Behinderung“

Inhalt

- I. AG-Teilnehmende / Ansprechpartner_innen
- II. Leitgedanken
- III. Standards
- IV. Ablaufmodell
- V. Selbstreflexionsbogen
- VI. Stichwortverzeichnis
- VII. Literaturverzeichnis

I. Nachfolgende AG-Teilnehmende stehen Ihnen für Nachfragen zur Verfügung

- Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt – RMK
Urban Spöttle-Krust u.spoettle-krust@rems-murr-kreis.de
- Fetz Frauenberatungs- und Therapiezentrum Stuttgart e.V.
Tabea Konrad t.konrad@frauenberatung-fetz.de
- Gustav-Werner-Schule Stuttgart
Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (geistige Entwicklung)
Katja Kuklinski Katja.Kuklinski@stuttgart.de
- Kinderschutz-Zentrum Stuttgart
Karin Gäbel-Jazdi gaebel-jazdi@kisz-stuttgart.de
- Paulinenpflege Winnenden e.V.
Marion Grimm marion.grimm@paulinenpflege.de
- Polizeipräsidium Stuttgart,
Ute Jentzsch, Guenola Warneke stuttgart.kd.k1.d121@polizei.bwl.de
- Städtisches Frauenhaus Stuttgart
Friedericke Ballenberger friedericke.ballenberger@stuttgart.de
- Staatliches Schulamt Stuttgart ASKO
Barbara Schwarz Barbara.schwarz@ssa-s.kv.bwl.de
- Staatliches Schulamt ASFF
Angelika Tschiggfrei-Christof Angelika.Tschiggfrei-Christof@ssa-s.kv.bwl.de

Das nachfolgend dargestellte Ablaufmodell für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe soll nicht als starre Vorgabe gesehen werden, sondern als Gerüst zur Orientierung dienen. Es ist erforderlich, dass die jeweils nutzende Institution dieses Modell den internen Strukturen entsprechend spezifiziert und auf die jeweilige Situation zuschneidet.

Dies sollte in einem internen Prozess der Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt geschehen. Diese interne Auseinandersetzung soll dazu dienen, in einen Dialog über das Thema einzutreten, in dem Haltungen, Emotionen und Sichtweisen Raum finden und sich entwickeln können. Das Ergebnis kann ein von vielen Mitarbeitenden getragenes, verbindliches, institutionsbezogenes Ablaufmodell sein, das eine Chance hat, umgesetzt zu werden.

II. Leitgedanken

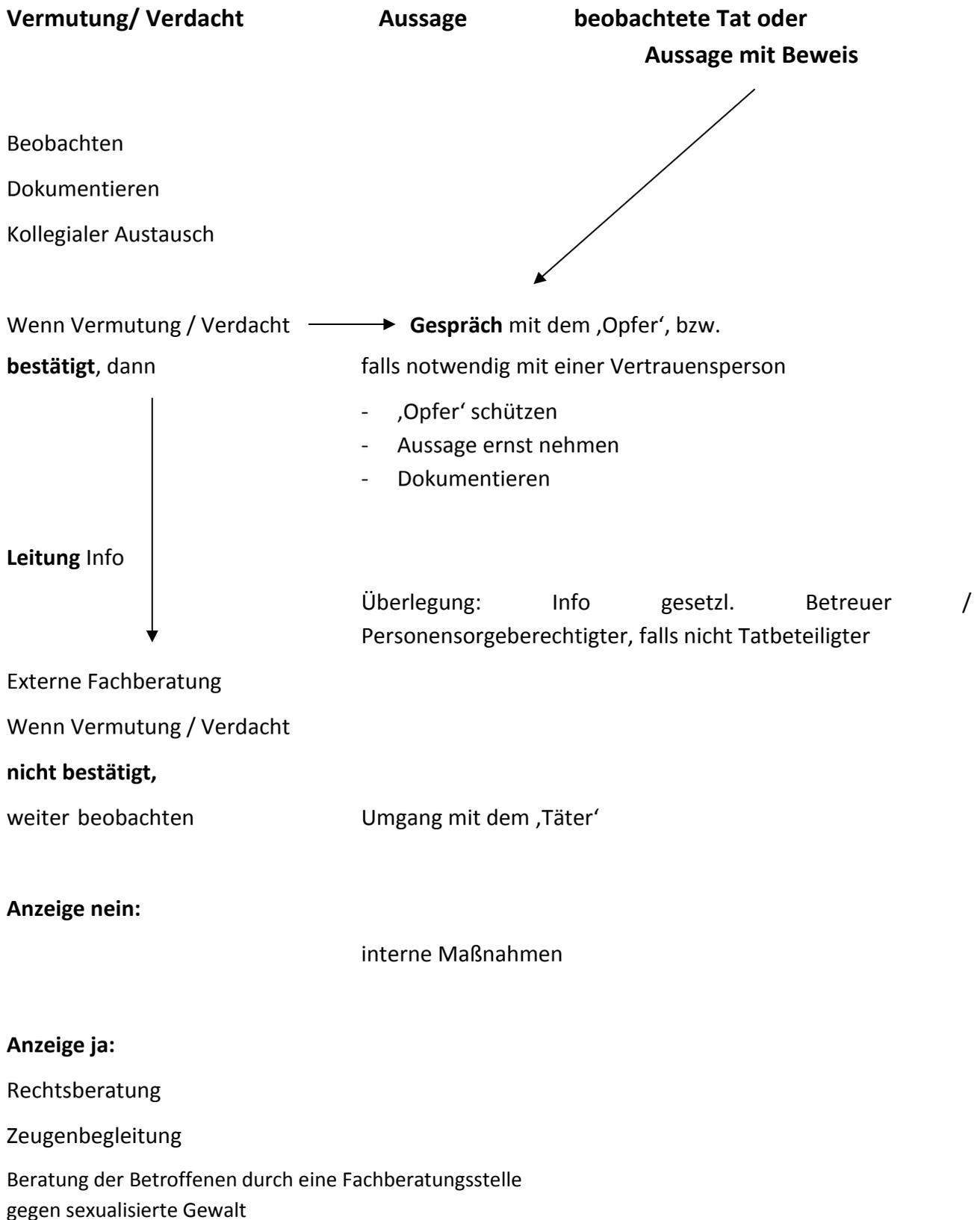
- Wir orientieren uns mit dieser Handreichung an der UN-Behindertenrechtskonvention, die bindendes Recht darstellt und somit Grundlage unserer Vorlage ist.
- Unserem Konzept liegt ein Verständnis von selbstbestimmter Sexualität zugrunde und eine von Wertschätzung und Respekt geprägte Haltung gegenüber unterschiedlichen sexuellen und partnerschaftlichen Lebensweisen. Eine selbstbestimmte Sexualität bedeutet die Abwesenheit von Zwang. Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Wahrung seiner/ihrer sexuellen Integrität.
- Die Begriffe ‚Täter‘ und ‚Opfer‘ sind als Platzhalter zu sehen. Sie erzeugen beim Lesenden immer auch eine Haltung und sollten institutionsbezogen hinterfragt werden. Es ist hilfreich, den Begriff ‚Täter‘ situationsbezogen zu sehen. Viele ‚Täter‘ waren selbst ‚Opfer‘ von sexualisierter Gewalt. Auch um diesen Kreislauf zu durchbrechen, ist die Prävention von sexualisierter Gewalt besonders wichtig. Um zu verdeutlichen, dass es sich um mutmaßliche ‚Opfer‘ und ‚Täter‘ handelt, werden beide Begriffe im Folgenden in einfache Anführungszeichen gesetzt.
- Beim Verdacht von sexualisierter Gewalt, bzw. nach bekannt werden derselben, steht der Schutz des ‚Opfers‘ immer im Mittelpunkt. Im Umgang mit sexualisierter Gewalt sind die Bedürfnisse, die Selbstbestimmung und das Wohl des ‚Opfers‘ Grundlage der Handlungen.

III. Standards

Folgende Standards sollten in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung gegeben sein, um einen professionellen und sicheren Umgang mit sexualisierter Gewalt zu gewährleisten

- „Das Wahrnehmen- und Erkennen-Wollen“ von sexualisierter Gewalt und ein aktiver Umgang damit
- Klare Haltung von Leitung und Mitarbeitenden gegen „sexualisierte Gewalt“ in der Einrichtung
- Leitfaden als Handlungs- und Orientierungshilfe im Umgang mit sexualisierter Gewalt
- Qualifizierung von Mitarbeitenden
- Reduzierung von Fremdbestimmung, Stärkung von Selbstbestimmung
- Sexualpädagogische Angebote
- Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse
- Erfragen der Vorgeschichte neuer Kund_innen beim Aufnahmeverfahren
- Hinweis auf Leitgedanken und -faden im Umgang mit sexualisierter Gewalt beim Einstellungsverfahren
- Benennung von internen Ansprechpersonen
- Kontaktadressen von Fachberatungsstellen sind bekannt

IV. Ablaufmodell für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe



Ergänzende Aspekte für ein Ablaufmodell zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Je nach Ausgangssituation

- Vermutung / Verdacht
- oder Aussage
- oder beobachteter Tat bzw. Aussage mit Beweis

sind die jeweils individuell bedeutsame Perspektive der unterschiedlichen Beteiligten (,Opfer' – ,Täter' – Institution) und die damit verbundenen speziellen Aspekte zu beachten:

Handlungsleitlinien für den Umgang mit den unterschiedlichen Beteiligten:

- ,Opfer'
 - Zuhören, Aussagen ernst nehmen, nicht nachfragen, erzählen lassen und ,Opfer' schützen
 - ,Opfer' in Entscheidungen einbeziehen
 - Externe Fachberatung in Anspruch nehmen
 - Bei minderjährigen ,Opfern' ist besonders darauf zu achten, dass möglichst nicht mit den Aussagen des Kindes gearbeitet wird, sondern mit den Symptomen, die das Kind zeigt. Bei jedem Schritt, den die Helfenden unternehmen, muss darauf geachtet werden, dass sich der Druck auf das Kind nicht erhöht, sondern senkt.
 - ...
- ,Täter'
 - Keine Vorverurteilung vornehmen
 - Kontaktverbot zwischen ,Opfer' und ,Täter' bewirken
 - ...
- Institution
 - Geschehnisse dokumentieren
 - Selbstreflexionsbögen nutzen
 - 4-Augen-Gespräch/ kollegialer Austausch
 - Externe Fachberatung in Anspruch nehmen
 - Leitung informieren
 - Kein Ermittlungsauftrag
- Aufgaben von Fachberatungsstellen bei externer Beratung
 - Fachberatung für das ,Opfer'
 - Fachberatung für den ,Täter'
 - Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung
 - Prozessbegleitung für die Institution
 - Fallbezogen ist eine Reflexion und Entscheidung darüber notwendig, ob eine oder mehrere Fachberatungsstellen hinzu gezogen werden.

V. Selbstreflexionsbogen

Kommt es zu Vermutung, Meldung oder Beobachtung eines sexualisierten Übergriffs, führt dies oft zu verwirrenden Gefühlen und Gedanken. Der Selbstreflexionsbogen soll den Mitarbeitenden in Einrichtungen der Behindertenhilfe dazu dienen, die eigenen Wahrnehmungen zu sortieren und sich ihre, in der Regel starken, emotionalen Regungen bewusst zu machen.

Entschleunigung – Unaufgeregter Umgang – Versachlichung – Blick über den Tellerrand

Ziel ist es, einen verantwortungsvollen Umgang mit der komplexen Situation zu erreichen.

Dieser Bogen ist ein persönliches Dokument und wird in der Handakte von den anderen Unterlagen getrennt aufbewahrt.

Phase 1

1. Was habe ich genau **beobachtet**?
 - Was lösen die Beobachtungen bei mir aus?
 - Gibt es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Wahrgenommene?
2. Was habe ich von anderen **gehört**?
3. Was hat mir das „Opfer“ **selbst mitgeteilt**?

Phase 2

4. Mit wem habe ich wann ein kollegiales Gespräch über meine Vermutungen (Beobachtungen/Gefühle) geführt?
5. Inwieweit haben Vorgesetzte, Leitung oder Externe Kenntnis von der aktuellen Situation?
6. Welche Gefühle und Gedanken habe ich gegenüber dem ‚Opfer‘?
 - Welche Veränderungen wünsche ich mir für das ‚Opfer‘?
 - Wen im Umfeld des ‚Opfers‘ stelle ich mir als Unterstützung vor?
 - Was darf nicht geschehen, weil es mir schädlich für das ‚Opfer‘ erscheint?

Phase 3

7. Welche Gedanken und Gefühle habe ich gegenüber dem ‚Täter‘?

Phase 4

8. Was sollen meine nächsten Schritte sein?

VI. Stichwortverzeichnis – Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderung

Jede Einrichtung sollte ein Stichwortverzeichnis selbstständig mit den institutionsspezifischen Inhalten erstellen (bzw. extern erstellen lassen). Eine entsprechende Vorlage mit Beispieleinträgen zur fortlaufenden Ergänzung befindet sich im Anhang dieser Handreichung.

Nr.	Buchstabe	Stichwort	Anmerkung
	A	<p>Anzeige</p> <p>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind Offizialdelikten, d.h. die Verfolgung dieser Straftaten steht im öffentlichen Interesse. Polizei und Staatsanwaltschaft verpflichtet, Offizialdelikte zu verfolgen. Eine getätigte Anzeige kann daher nicht wieder zurückgezogen werden.</p> <p>Wichtig ist auch zu wissen, dass erfolgte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung rein rechtlich gesehen nicht zur Anzeige gebracht werden müssen.</p>	
	B	Beratung	
	C		
	D	Datenschutz	
		<p>Dokumentation</p> <p>Es ist sinnvoll, sich beim Bekanntwerden eines Übergriffes möglichst frühzeitig Notizen über die gemachten Beobachtungen und geführten Gespräche (möglichst wortgenaue Protokollierung der Angaben des ‚Opfers‘ sowie psychische und physische Reaktionen) zu fertigen, da diese hilfreich sein können, um den Ablauf besser rekonstruieren zu können und den Überblick nicht zu verlieren. Insbesondere im Fall einer Anzeigenerstattung können diese als Gedankenstütze dienen und ins Verfahren mit eingebracht werden.</p> <p>Bei einer solchen Sachdokumentation sollten Fakten klar unterschieden werden von Vermutungen, Bewertungen bzw. emotionalen Eindrücken.</p> <p>Folgende Aspekte können für eine solche Dokumentation hilfreich sein:</p> <p>→ Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit der vermuteten sexualisierten</p>	

		<p>Gewalthandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> → Name des ‚Opfers‘ → Name der oder des Verdächtigen → Anlass der Vermutung, dass sexualisierte Gewalt vorliegt → Beschreibung der vermuteten Situation → Name von Zeuginnen und Zeugen → Art des sexualisierten Übergriffs (verbal, körperlich) → Wortgetreue Zitate → Fakten → Vermutungen <p>vgl. DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND – GESAMTVERBAND e.V.: Arbeitshilfe. Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Psychiatrie, Straffälligenhilfe, Wohnungslosenhilfe und Selbsthilfe. Berlin: 2013. S. 22</p>	
		Dolmetscherdienste	
	E	Ermittlungsrichter	
	F		
	G	Gerichtsverfahren	
	H		
	I	Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)	
	J		
	K		
	L		

	M		
	N	<p>Nebenklage</p> <p>Bei bestimmten Straftaten ist eine Nebenklage möglich (geregelt in §395 StPO, u.a. bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).</p> <p>Nebenkläger können sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (sog. Nebenklagevertreter). Bei einer Verurteilung können die Kosten für den Anwalt dem Angeklagten auferlegt werden, bzw. der Weiße Ring übernimmt die Kosten. Bei bestimmten Delikten kann ein Anwalt vom Gericht beigeordnet werden.</p> <p>Nebenkläger haben besondere Verfahrensrechte.</p>	
		Nebenklagevertretung	
	O	Offenlegungsgespräch	
	P		
	Q		
	R	Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin	
		<p>Rechtsgrundlage</p> <p><i>(Anmerkung: Orientierungshilfe ohne Anspruch auf Vollständigkeit.)</i></p> <p>Strafgesetzbuch (StGB)</p> <p>Sexuelle Handlungen/grobe Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht an einer Person unter 14 Jahren sind strafbar. Weitere Ausführungen finden sich in den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180, 182 - 184h oder 201a:</p> <p>§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht</p> <p>§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen</p> <p>§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich</p>	

	<p>Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen</p> <p>§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung</p> <p>§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses</p> <p>§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern</p> <p>§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern</p> <p>§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge</p> <p>§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung</p> <p>§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge</p> <p>§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen</p> <p>§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger</p> <p>§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen</p> <p>§ 183 Exhibitionistische Handlungen</p> <p>§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften</p> <p>§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften</p> <p>§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften</p> <p>§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften</p> <p>§ 184h Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <p>1. sexuelle Handlungen</p> <p>nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,</p> <p>2. sexuelle Handlungen vor einem anderen</p> <p>nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.</p> <p>§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen</p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p><i>Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht</i></p> <p>Regelungen im StGB</p> <p>§ 34 Rechtfertigender Notstand (kann ggf. von Verschwiegenheitspflicht entbinden)</p> <p>§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger</p> <p>§ 203 Verletzung von Privatheimnissen (Verschwiegenheitspflicht von Berufsheimnisträgern und bei Amtsheimnissen)</p> <p>Für Arbeitnehmer ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht häufig als Nebenpflicht in den Arbeitsverträgen. Siehe hierzu § 242 („Treu und Glauben“) im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).</p> <p>Sollte eine beruflich bedingte Dokumentationspflicht bestehen (z.B. bei Ärzten, in der Pflege), ist hier die Weitergabe und Speicherung von bestimmten Informationen und Daten gerechtfertigt und verstößt nicht gegen die Schweigepflicht. Die Schweigepflicht erfordert aber wirksame Vorkehrungen, dass dokumentierte Informationen nur unmittelbar beteiligten Kolleg_innen zugänglich gemacht werden.</p> <p>Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung werden in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelt.</p> <p><i>Anzeigepflicht und Verpflichtung zu Ermittlungen bei Offizialdelikten</i></p> <p>Es besteht keine allgemeine Anzeigepflicht außer für Vollzugsbeamte, die zur Erforschung von Straftaten berufen sind. Von Privatpersonen muss von Gesetz wegen lediglich die Planung bestimmter, in § 138 StGB aufgeführter Straftaten angezeigt werden (Straftaten des sexuellen Missbrauch zählen nicht dazu). Eine Pflicht zur Anzeigerstattung bereits begangener Straftaten besteht für Privatpersonen von Gesetz wegen nicht.</p> <p>Ein Offizialdelikt ist in Deutschland eine Straftat, die die Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgen muss. Die Polizei ist entsprechend verpflichtet hier zu ermitteln, sobald sie von solch einem Delikt erfährt. Eine Anzeige muss ihr dabei nicht vorliegen. Auch wenn eine entsprechende Anzeige zurückgezogen wird, müssen die Ermittlungen fortgesetzt werden. Daher ist es wichtig, vor einer Meldung mögliche Konsequenzen zu bedenken. Dies betrifft in Deutschland alle</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>Verbrechen sowie die meisten Vergehen. Zu den Offizialdelikten gehören Straftaten gemäß §§174 bis 179 StGB.</p> <p>Offizialdelikte unterscheiden sich von Antragsdelikten. Bei Antragsdelikten ist ein Strafantrag des Geschädigten für die Strafverfolgung notwendig (§ 194 StGB). Das bedeutet, dass es nur zu Ermittlungen kommt, wenn die betroffene Person selbst Anzeige erstattet.</p>	
	S	<p>Spurensicherung</p> <p>Im Rahmen eines Strafverfahrens ist es notwendig verschiedene Dinge zu dokumentieren. Neben den subjektiven Befunden (Aussagen) sind auch objektive Beweismittel wichtig, wie beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gynäkologische Untersuchung zeitnah (Polizei hat Untersuchungsset) - Polizei sichert ggf. ‚Opfer‘- und ‚Täter‘bekleidung - Spuren am Körper von ‚Opfer‘ und ‚Täter‘. Diese werden im Original gesichert (z.B. Fasern, Haare, Sekrete ...) und auch fotografisch festgehalten (z.B. Verletzungen). Dies geschieht zum einen durch die Polizei oder auch durch Mediziner oder andere Spezialisten) - Gegenstände die zur Tatausführung benutzt wurden oder hilfreich zur Tataufklärung sind (Handy, Videoaufzeichnungen, ...) - Spurensicherung am Tatort (fotografisch etc.) 	
	St	Strafanzeige	
	St	Strafgesetzbuch (StGB)	
	St	Strafprozessordnung (StPO)	
	St	<p>Strafverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzeigenaufnahme (i.d.R. bei einem Polizeirevier) - Erste (kurze) Befragung - Vernehmung durch Kriminalpolizei (außerhalb Bürozeiten evtl. erstmalig durch Kriminaldauerdienst, später ggf. durch Fachdezernat) - Bei Kindern oft durch eine Videovernehmung, bei behinderten Menschen ggf. auch 	

		<ul style="list-style-type: none"> - Evtl. Spurensicherung an ‚Opfer‘ und ggf. Tatort (s. a. Spurensicherung) - ‚Opfer‘schutzmaßnahmen (z.B. Vermittlung an Fachberatungsstellen, Weißen Ring, ‚Opfer‘-hilfseinrichtungen etc.) - Zeugenvernehmungen (auch Zeugen vom Hörensagen) - Möglicherweise Festnahme des ‚Täters‘ / Fahndungsmaßnahmen - Vernehmung des ‚Täters‘, Spurensicherung am ‚Täter‘ - Glaubhaftigkeitsgutachten / ärztliche Gutachten (Schweigepflichtentbindung) - Anklageerhebung, Strafbefehl oder Einstellung des Verfahrens - Gerichtsverhandlung (ggf. mit Zeugenbegleitung) 	
	T		
	U		
	V	Verfahrensbeistand	
	V	Verfahrenspfleger	
	W		
	X Y Z		
	Z	<p>Zeugenbegleitung Im Amts- und Landesgerichtsbezirk Stuttgart gibt es, wie auch in einigen anderen Gerichtsbezirken, das Angebot einer Zeugenbegleitung für Opferzeug_innen.</p> <p>Das Angebot umfasst die Prozessvorbereitung, -begleitung und -nachbereitung.</p>	

		Grundsätzlich gilt, dass die Zeugenbegleitung ein freiwilliges und kostenloses Angebot darstellt. Die Zeugenbegleiter_innen sind ehrenamtliche und / oder hauptamtliche gerichtserfahrene Mitarbeiter_innen. Weitere Informationen und Kontaktadressen unter http://www.bewaehrungshilfeverein-stuttgart.de	

VII. Literaturverzeichnis

Becker, Monika: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung. Daten und Hintergründe, 2. Auflage, Heidelberg 2001

Böhmer, Martina: Erfahrungen sexualisierter Gewalt in der Lebensgeschichte alter Frauen. Ansätze für eine frauenorientierte Altenarbeit. 2. Auflage, Frankfurt a.M. 2001

Bosch, Erik, Ellen Suykerbuyk: Begleitung sexuell missbrauchter Menschen mit geistiger Behinderung, Arnhem 2010,

Bosch, Erik; Ellen Suykerbuyk: Aufklärung – Die Kunst der Vermittlung. Methodik der sexuellen Aufklärung für Menschen mit geistiger Behinderung, 2. Auflage 2007

Bosch, Erik, Ellen Suykerbuyk: Sexualität und Beziehungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung, Tübingen 2007, 2. Auflage

Bosch, Erik, Ellen Suykerbuyk: Begleitete Sexualität. Leitbild und Konzeption für Sexualität im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung. Handreichung für die Praxis, Arnhem 2009

Enders, Ursula (Hrsg.): Zart war ich, bitter war`s. Handbuch gegen sexuellen Mißbrauch, 2. Auflage, Köln 2006

Fegert, Jörg M.; Jeschke, Karin; Thomas, Helgard; Lehmkuhl, Ulrike (Hrsg.): Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt. Ein Modellprojekt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung, München 2006

Fegert, Jörg M.; Wolff, Mechthild (Hg.): Sexueller Mißbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch, Münster 2002

Gerdtz, Maïke: Auch wir dürfen NEIN sagen! Sexueller Mißbrauch von Kindern mit einer geistigen Behinderung. Eine Handreichung zur Prävention, Heidelberg 2003

Tschan, Werner: Sexualisierte Gewalt. Praxishandbuch zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen bei Menschen mit Behinderung, Bern 2012

Universität Bielefeld (IFF): Studie zur „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“, Bielefeld 2011

von Walter, Annika; Wildwasser Berlin e.V.: Hörschädigung und sexuelle Gewalt, Bonn 2001

Weinwrum-Krause, Eva-Maria: Sexuelle Gewalt und Behinderung, Hamburg 1994

Zinsmeister, Julia (Hrsg.): Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht. Gewaltprävention und Opferschutz zwischen Behindertenhilfe und Strafjustiz, Opladen 2003

Arbeitsmaterialien:

Bosch & Suykerbuyk Trainingszentrum BV: „Von Kopf bis Fuß“, Aufklärungsmappe, NL-Arnheim

Ehlers, Cathrin: Sexualerziehung bei Jugendlichen mit körperlicher und geistiger Behinderung. Unterrichtsmaterialien mit CD-ROM, Persen-Verlag, 2. Auflage 2008

Pro familia, Landesverband Hessen (Hrsg.): Julia und Peter Band I-III, Broschüren zur Aufklärung von Menschen mit geistiger Behinderung

Wildwasser Würzburg e.V. (Hg.): Richtig wichtig – Stolz und stark. Ein Frauenbilderlesebuch über sexuelle Gewalt, 1. Auflage, Köln 2007